

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Rauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 5.

Rauen, den 17. Januar

1852.

Ämtlicher Theil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Ortschulzen Schöttler zu Falkenrehde das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

An die Magistrate und Orts-Polizei-Behörden.

Es haben neuerlich in Bezug auf die nach §. 26 seq. der Gewerbe-Ordnung der landespolizeilichen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Anlagen, welche in der Nähe von Windmühlen errichtet werden sollen, anderweite technische Erörterungen darüber stattgefunden:

in welcher Entfernung von vorhandenen Windmühlen dergleichen Anlagen zulässig sind, ohne daß von deren Errichtung für den Betrieb solcher Mühlen ein für erheblich zu erachtender Nachtheil anzunehmen ist?

Auf Grund der bei einer namhaften Anzahl von Mühlen angestellten Ermittlungen hat die Königliche technische Bau-Deputation sich dahin ausgesprochen, daß bei Anwendung des Grundsatzes,

wonach die Entfernung eines windfangenden Gegenstandes von einer Mühle mindestens der zwölffachen kleineren Abmessung desselben gleich sein muß, sofern eine nachtheilige Einwirkung der Anlage auf eine vorhandene Windmühle durch Windentziehung verhütet werden soll,

hinsichtlich der Errichtung neuer Windmühlen in der Nähe schon vorhandener derartiger Mühlen eine Abänderung der in dem Rescript vom 6. Januar 1849 bezeichneten Norm,

wonach die Länge der Ruthen der neu zu errichtenden Windmühle als kleinste Breitenabmessung anzunehmen und die zulässige Entfernung nach dem zwölffachen Betrage der Ruthenlänge zu bemessen sei,

dahin begründet erscheine, daß künftig nur die Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Mühle als Maßstab der Entfernung zum Grunde zu legen sei. Hiernach würde, wenn diese Breite beispielsweise 16' betrüge, die erforderliche Entfernung beider Mühlen sich auf $16 \times 12 = 192$ Fuß ergeben, welche von der Außenwand einer Mühle bis zu der gegenüberstehenden Außenwand der anderen zu messen ist.

Die Bestimmung in dem Rescripte vom 6. Januar 1849 wird daher hiernach abgeändert und die Königl. Regierung veranlaßt, bei den Anträgen auf Errichtung neuer Windmühlen hiernach zu verfahren.

So weit es sich um andere gewerbliche Anlagen in der Nähe vorhandener Windmühlen handelt, bemendet es als Regel bei dem seither als Norm angenommenen Maße der zwölffachen Entfernung, dergestalt, daß die kleinere Abmessung der Höhe oder Breite der projectirten windfangenden Anlage dabei zum Grunde gelegt wird.

Berlin, den 17. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Seydt.

An die Königl. Regierung.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Magistraten und Orts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Rauen, den 14. Januar 1852.

Der Königliche Landrath
Wolfart.